

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1130/2019 vom 03.09.2019

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hier: Ökologische Optimierung des Schölzbaches und Aktivierung des Schölzbachtales in Dorsten

Die Stadt Dorsten hat bei der unteren Wasserbehörde die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit beantragt.

Gemäß § 5 UVPG gebe ich bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.18.2 UVPG. Gemäß § 7 UVPG hat die Behörde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles aus Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) beurteilt worden.

Meine Prüfung hat ergeben, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Einzelfall verzichtet werden kann.

Die Stadt Dorsten plant die Revitalisierung des Schölzbaches in Verbindung mit der gestalterischen Aufwertung der Freianlagen am Schölzbach, die im Gewässer oder im unmittelbaren Gewässerumfeld umgesetzt werden sollen.

Im Rahmen der baulichen Umsetzung der ökologischen Aktivierung und Aktivierung des Schölzbaches sind allgemein nur geringe, zumeist bauzeitliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der wesentlichen Träger öffentlicher Belange wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Rechtsgrundlagen:

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

UVPG NRW - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29. April 1992, in der jeweils gültigen Fassung

Kreis Recklinghausen, 26.08.2019

Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Haumann
Fachbereichsleiter E